

**Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Thüringer Straße“
für den Gemeindeteil Eltingshausen**

I. Der Bebauungsplan „Thüringer Straße“ in der Fassung vom 20.07.1982, rechtsverbindlich seit 20.11.1982, wird wie folgt geändert:

a) hinsichtlich der Festsetzungen unter 1.1.

Neben Garagen (erdgeschossig) mit Flach- bzw. Pultdach, Dachneigung 0 Grad bis 8 Grad, werden Garagen mit Satteldach generell zugelassen. Die Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses soll dabei übernommen werden.

b) hinsichtlich der Festsetzungen unter 2.6.

Dachgauben in untergeordneter Form sind zulässig, jedoch nur in der Ausführung als Satteldach und als Schleppgaube ab einer Dachneigung von 35 Grad. Die Gesamtbreite der Gaube(n) darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten.

c) Aufnahme einer Regelung zur Kniestockhöhe

Kniestöcke werden bis zu einer Höhe von 0,5 m zugelassen.

d) Nichtanrechnung von Vollgeschossen im Dachgeschoß

Eventuelle sich ergebende Vollgeschosse i.S.d. Art. 2 Abs. 4 BayBO im Dachgeschoß bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

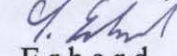
II. Im übrigen werden folgende Hinweise nachrichtlich übernommen:

a) Nach der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Oerlenbach (Entwässerungssatzung - EWS-) sind die dort genannten Unterlagen über die Grundstücksentwässerung vorzulegen.

b) Die Satzung der Gemeinde Oerlenbach über Stellplätze und Garagen sieht für Einfamilienhäuser 2 und für Mehrfamilienhäuser 1,5 Stellplätze je Wohneinheit (nach oben aufgerundet) vor.

III. Soweit diese Bebauungsplanänderung keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet „Thüringer Straße“ für den Gemeindeteil Eltingshausen in der Fassung vom 20.07.1982, rechtsverbindlich seit 20.11.1982.

GEMEINDE OERLENBACH
Oerlenbach, 02. Mai 1995


Erhard
Erster Bürgermeister



Der Entwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 1 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 06.06.1995 bis 06.07.1995 im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach öffentlich ausgelegt.

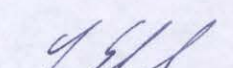
Oerlenbach, 17.07.1995


Erhard
Erster Bürgermeister



Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.07.1995 die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

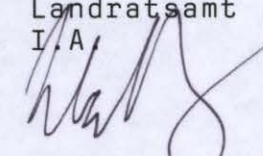
Oerlenbach, 17.07.1995


Erhard
Erster Bürgermeister



Die am 11.07.95 vom Gemeinderat gemäß § 10 BauGB beschlossene Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Thüringer Straße“ für den Gemeindeteil Eltingshausen wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 24.07.95 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 14.09.1995 Nr. 50-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung der Bebauungsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).

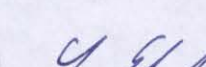
Bad Kissingen, 14.09.1995
Landratsamt
I. A.


Eberth
Reg.-Direktor



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Thüringer Straße“ wird hiermit ausgefertigt.

Oerlenbach, 26. Sep. 95


Erhard
Erster Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 30.09.1995 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamts Bad Kissingen ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Oerlenbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Oerlenbach, 04. Oktober 1995


Erhard
Erster Bürgermeister

